

SATZUNG

über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose der Gemeinde Weilerswist vom 14.05.2019

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NW S. 1150) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose der Gemeinde Weilerswist beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Weilerswist unterhält zur Unterbringung von

- a) ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung
- b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten,
- c) von Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungen sowie Zimmer in Wohnungen – nachstehend als Unterkünfte bezeichnet.

(2) Die Unterkünfte sind öffentliche Einrichtungen.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder das Verbleiben in den Unterkünften besteht nicht.

§ 2 Zweck der Unterkünfte

(1) Die Unterkünfte dienen der – in der Regel – vorübergehenden Unterbringung von der der Gemeinde Weilerswist zugewiesenen asylbegehrenden Ausländern, geduldeten oder anerkannten Flüchtlingen sowie Aussiedlern.

(2) Die Unterkünfte dienen weiterhin der vorübergehenden Unterbringung derer Personen, die obdachlos sind oder von Obdachlosigkeit bedroht sind. Der Begriff der Obdachlosigkeit sowie die Fälle, in denen Obdachlosigkeit nicht vorliegt, werden in der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist, definiert.

§ 3 Unterkünfte

(1) Die Gemeinde Weilerswist unterhält dezentral mehrere Unterkünfte. Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Rat der Gemeinde Weilerswist.

(2) Der Rat der Gemeinde Weilerswist kann bedarfsorientiert einzelne Unterkünfte schließen oder weitere Unterkünfte in den Bestand aufnehmen.

(3) Für die Unterbringung von Obdachlosen steht ausschließlich die Einrichtung „Kölner Straße 159 – Fässchen“ zur Verfügung.

§ 4

Einweisung und Benutzung

(1) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Weilerswist nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(2) Voraussetzung für die Benutzung der Unterkunft ist eine durch die Bürgermeisterin erteilte schriftliche Einweisungsverfügung, die mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Namen der Benutzerin/des Benutzers
- die zugewiesene Unterkunft
- die Höhe der zu entrichtenden monatlichen Gebühr
- sowie die zur Mitbenutzung berechtigten Personen.

(3) Die Benutzung der zugewiesenen Unterkunft kann in Form der Familien- oder Sammelbelegung erfolgen. Als Familienbelegung gilt die Belegung einer abgeschlossenen Wohneinheit mit ausschließlich Mitgliedern eines Familienverbundes. Als Sammelbelegung gilt die Belegung einer Wohneinheit mit Personen, die untereinander die Eigenschaft des Familienverbundes nicht erfüllen. Küche, Aufenthaltsräume, Bad/WC, Diele und Waschküche stehen als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung.

§ 5

Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Zuweisung in eine Unterkunft erfolgt jederzeit widerruflich. Mit Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Das Recht für die Benutzung der Unterkunft kann jederzeit durch die Gemeinde Weilerswist widerrufen werden bzw. es kann den benutzungsberechtigten Personen jederzeit eine andere Unterkunft zugewiesen werden.

Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder bei Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- c) bei erforderlichen Renovierungen bzw. bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,

- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

(2) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die betreffenden Haus- und Zimmerschlüssel bei der Bürgermeisterin bzw. bei der mit der Verwaltung der Unterkünfte von der Gemeinde Weilerswist beauftragten Stelle abzugeben. Alle genutzten Räumlichkeiten sind in einem sauberen Zustand zu verlassen. Nicht mitgenommene Gegenstände werden entweder je nach Sachwert wie Fundsachen behandelt oder auf Kosten der ehemaligen Benutzerin/des ehemaligen Benutzers entsorgt. Ebenfalls werden die Kosten für eine notwendige Reinigung der Räumlichkeiten nach Verlassen der ehemaligen Benutzerin/dem ehemaligen Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Weilerswist gewährt an sachleistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Unterbringung in einer gemeindlichen Unterkunft als Sachleistung im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 4 AsylbLG.

(2) Für die Benutzung der Unterkunft durch ausländische Flüchtlinge und Aussiedler, die nicht nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind sowie für Obdachlose, erhebt die Gemeinde Weilerswist eine kostendeckende Benutzungsgebühr je Schlafplatz.

(3) Die Benutzungsgebühr wird pauschal je Schlafplatz erhoben. Bei der Unterbringung von Familien wird für jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die volle monatliche Gebühr erhoben, für jede Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die hälftige Gebühr. In den Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten für Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Kanalbenutzung, Allgemeinstrom sowie die angemessenen Verbrauchskosten für Heizung und Frischwasser enthalten. Bei unangemessen hohem Verbrauch behält sich die Gemeinde Weilerswist vor, die Kosten hierfür bei den Benutzern/Benutzerinnen entsprechend geltend zu machen.

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:
215,00 € pro Monat und Schlafplatz

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:
107,50 € pro Monat und Schlafplatz

(5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die verantwortliche Stelle. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

(6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich und zwar spätestens bis zum 5. Tage eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten.

§ 7 Stromkostenpauschalen

(1) Zusätzlich zu der monatlichen Schlafplatzgebühr wird für jede nutzungsberechtigte Person eine Stromkostenpauschale erhoben. Eine Reduzierung für Familienverbände erfolgt nicht.

(2) Die Höhe der monatlichen Stromkostenpauschale richtet sich nach dem vorgesehenen Anteil für Strom (Abteilung 4: Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) im jeweiligen Regelbedarf. Dieser Anteil wird jährlich fortgeschrieben und somit jährlich angepasst.

§ 8 Sonderregelungen (Selbstzahler)

Von Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG sind die nach dieser Satzung festzusetzenden Benutzungsgebühren zu erstatten, soweit das vorhandene Einkommen und Vermögen hierfür ausreicht.

§ 9 Benutzungsordnung

(1) Die Ordnung in der Unterkunft wird durch die als Anlage 2 beigefügte Benutzungsordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

(2) Die Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die für die Unterkunft geltende Benutzungsordnung zu beachten und zu befolgen sowie den Anordnungen der mit der Verwaltung der Unterkunft von der Gemeinde Weilerswist beauftragten Stelle Folge zu leisten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 28.05.1997 sowie die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen im Bereich der Gemeinde Weilerswist vom 26.10.1987 in Gestalt der 3. Änderungssatzung vom 19.11.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose der Gemeinde Weilerswist wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Weilerswist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 14.05.2019

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose der Gemeinde Weilerswist vom 14.05.2019

Begriff der Obdachlosigkeit

Die Unterbringung von Obdachlosen durch die Gemeinde ist ein spezieller Teilbereich des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie soll in aktuellen Notlagesituationen die gegenwärtige oder drohende unfreiwillige Obdachlosigkeit durch Einweisung in eine geeignete Unterkunft abwenden. Der Überbrückungscharakter der Unterbringung äußert sich dadurch, dass eine Einweisung grundsätzlich nicht als Dauerlösung, sondern nur für eine gewisse Übergangszeit angelegt ist.

Obdachlosigkeit setzt nicht nur objektiv das Fehlen einer Wohnmöglichkeit voraus, sondern zusätzlich, dass es dem Betroffenen nicht möglich ist, die Wohnungslosigkeit aus eigener Kraft zu beseitigen. Dies folgt aus dem Subsidiaritätsgrundsatz, wonach die Selbsthilfe Vorrang vor einer Verpflichtung der Gemeinde zum Einschreiten besitzt. Ein Anspruch auf behördliches Einschreiten besteht daher nur, soweit und solange der Betroffene die Gefahr nicht selbst aus eigenen Kräften oder mithilfe der Sozialleistungsträger in zumutbarer Weise und Zeit beheben kann. Auf ein Verschulden des Obdachlosen kommt es grundsätzlich nicht an.

Obdachlosigkeit ist in folgenden Fällen nicht gegeben:

- **Vorhandener eigener Wohnraum**
Verfügt eine Person in einer anderen Gemeinde über ihr zugängliches Wohneigentum, so ist die Aufenthaltsgemeinde nicht verpflichtet, eine Unterbringung wegen Obdachlosigkeit vorzunehmen.
- **Ausreichendes eigenes Einkommen**
Soweit ein Obdachloser über eigene Mittel, etwa über regelmäßige Renteneinkünfte verfügt, so dass er sich selbst eine Wohnung bzw. ein Zimmer verschaffen kann, besteht grundsätzlich kein sicherheits-, polizei- und ordnungsrechtlicher Handlungsbedarf. In diesen Fällen kann die betroffene Person darauf verwiesen werden, dass sie sich selbst eine Unterkunft besorgt. Weigert sich der Obdachlose, dies Mittel einzusetzen, fehlt es bereits an einer Obdachlosigkeit.
- **Weigerung zum Bezug einer Notunterkunft**
Die Obdachlosigkeit entfällt mit einer Einweisungsverfügung in eine zumutbare Unterkunft auch dann, wenn ein Obdachloser diese nicht bezieht.
- **Gesundheitliche Probleme**
Besondere gesundheitliche Probleme einer Person begründen keine Pflicht der Gemeinde zur Beseitigung einer auf ihrem Gebiet eingetretenen Obdachlosigkeit. Die vorübergehende Unterbringung stellt lediglich eine Notmaßnahme dar, solange der Untergebrachte keine dauerhafte Wohnmöglichkeit hat. Das Obdachlosenrecht ist aber nicht geeignet, besondere Problemlagen, die über die bloße vorübergehende Unterkunftsbeschaffung hinausgehen, zu bewältigen. Für etwaige zur Sicherung der Gesundheit erforderliche Maßnahmen, die über die bloße Zurverfügungstellung einer den Mindestanforderungen genügenden Unterkunft hinausgehen, muss der Obdachlose grundsätzlich selbst sorgen; wenn er hierzu nicht in der Lage ist, ist nicht die Obdachlosenbehörde aufgerufen, ihm die Bewältigung einer besonderen Problemlage abzunehmen.
- **Betreute Person**
Kann ein Obdachloser die zur Sicherung der Gesundheit erforderlichen Maßnahmen nicht mehr selbst organisieren, sind betreuungsrechtliche Maßnahmen zu veranlassen.

Ist bereits vom zuständigen Amtsgericht als Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt, so ist es dessen Aufgabe, dem betreuten ausreichenden Wohnraum zu verschaffen.

Durch die mit einer Einweisungsverfügung verbundene Zurverfügungstellung einer (menschenwürdigen) Unterkunft entfällt – ungeachtet, ob der Obdachlose diese bezieht oder nicht – formell dessen Obdachlosigkeit.

- **Drohende Zwangsräumung**

Droht einer Person die Zwangsräumung ihres Wohnraums, entsteht eine Obdachlosigkeit erst mit dem Erlass eines gerichtlichen Räumungstitels. Eine vorzeitige Obdachloseneinweisung ohne einen vollsteckbaren Titel wäre rechtswidrig. Soweit Betroffene offenbar keinerlei Anstrengungen unternehmen, trotz rechtzeitiger Ankündigung einer Räumung oder eines Anerkenntnisurteils auf dem Wohnungsmarkt eine Wohnung zu suchen, und eigene Kräfte und Mittel vorhanden sind, sind sie nicht unfreiwillig ohne Unterkunft.

Anlage 2 zur Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose der Gemeinde Weilerswist vom 14.05.2019

Benutzungsordnung

Allgemeines

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Bewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten und gilt für alle, die im Haus leben. Jeder Bewohner verhält sich so, dass andere nicht belästigt werden. Der Hausfrieden ist zu wahren. Jeder nimmt Rücksicht auf den anderen und das friedliche Miteinander soll unabhängig von Nationalität, Religion, Geschlecht oder Hautfarbe stattfinden.

Ausziehen aus der Unterkunft

Das Ausziehen aus der Unterkunft ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Das Zimmer ist in einem sauberen Zustand zu übergeben und die empfangenen Schlüssel sind auszuhändigen. Hierbei ist es egal, ob Sie Geld vom Sozialamt, dem Jobcenter oder aus einer Erwerbstätigkeit heraus beziehen.

Besuch

Das Aufnehmen von Fremden, denen keine schriftliche Erlaubnis zugewiesen worden ist, ist nicht erlaubt.

Drogen

Das Einnehmen von Drogen in der Unterkunft ist ausdrücklich verboten.

Feuerlöscher

Jede Unterkunft ist mit Feuerlöschern ausgestattet. Der Feuerlöscher ist griffbereit und im Eingangsbereich zu lagern und darf nicht als „Türöffner“ benutzt werden. Offenes Feuer ist untersagt.

Fluchtwege

Haus- und Hofeingänge, Treppen sowie Fluren sind als Fluchtwege freizuhalten. Die Treppenhäuser, Flure sowie das Außengelände dürfen nicht als Lager- oder Abstellplatz genutzt werden. Hauseingänge o.Ä. müssen freigehalten werden.

Gemeinsam genutzte Räumlichkeiten

Die gemeinsam genutzten Räume, Flure und Keller sind sauber zu halten. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung hat der Verursacher für die Reinigung Sorge zu tragen.

Hausmüll

Für die Beseitigung des Hausmülls stehen den Bewohnern, die von der Gemeinde bereitgestellten Mülltonnen zur Verfügung. Die Mülltrennung ist zu beachten. Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter. Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Gefäße und nicht in Toiletten geschüttet werden. Die Umgebung der Müllgefäße ist sauber zu halten. Haus- und Küchenabfälle dürfen nicht in die Toilette oder in Abflussbecken geschüttet werden. Damenbinden, Windeln o.Ä. gehören nicht in die Toiletten.

Haustiere

Das Halten von Tieren jeglicher Art ist in den Räumen verboten.

Lärm

Auf einen respektvollen Umgang wird Wert gelegt. In Ihrer Unterkunft befinden sich Familien, Minderjährige, Arbeitnehmer sowie Schüler usw. Jeder Bewohner ist dafür verantwortlich, dass Lärm im Zimmer, im Haus und auch auf dem Gelände unterbleibt. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr geboten. Einschüchtern, bedrohen oder körperliche Auseinandersetzungen sind verboten.

Lüften

Das Zimmer ist auch in den kalten Jahreszeiten ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch kurzes aber ausreichendes Öffnen der Fenster. Das optimale Lüftungsverhalten ist das sog. Stoßlüften, d.h. mehrmals am Tag alle Fenster für ca. 10 Minuten öffnen. Die Räume werden alle beheizt. Elektroheizungen in den Wohnräumen sind untersagt.

Möbel

Die zugewiesenen Zimmer dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Sie sind voll möbliert. Weitere Möbel dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung beschafft und eingestellt werden. Ausgenommen hiervon sind kleinere Elektrogeräte, wie z.B. Radios, Fernseher. Die Mitnahme von Möbeln ist untersagt. Sollte die Vorschrift nicht eingehalten werden, wird der Neuwert der angeschafften Gegenstände einbehalten.

Rauchen

Rauchen im Gebäude ist verboten.

Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Jeder ist besonders für seine Räumlichkeiten verantwortlich. Werden die Räume zu stark verschmutzt, behält sich die Verwaltung vor entsprechende Konsequenzen zu treffen. Im Zweifelsfall in Form einer Ersatzvornahme.

Schäden

Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, Einrichtungsgegenstände (z.B. Möbel) dürfen nicht entfernt werden. Aufgetretene Schäden oder Defekte (z.B. nicht funktionstüchtige Heizung) sind unverzüglich an die Gemeindeverwaltung zu melden. Für mutwillig herbeigeführte Schäden behält sich die Gemeindeverwaltung die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Einbehaltung von den Barleistungen vor.

Schließzylinder

Die selbständige Beschaffung zusätzlicher Raum- und Haustürschlüssel sowie die Auswechslung von Schlössern bzw. der Einbau von Schlössern ist untersagt.

Schönheitsreparaturen

Schönheitsreparaturen in den Zimmern, wie z.B. Tapezieren oder Anstreichen der Wände oder Decken sind nicht erlaubt.

Umbauten

Umbauten, Elektroinstallationen und Anbauten (z. B. Rundfunk-, Fernseh- und Parabolantennen) sind ohne Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung verboten. Die Installationen und baulichen Veränderungen müssen fachgerecht ausgeführt werden. Eigenmächtige Veränderungen sind nicht erlaubt.

Ungeziefer

Bei Auftreten von Ungeziefer ist die Gemeinde sofort zu benachrichtigen.

Verstöße

Verstöße gegen diese Hausordnung werden mündlich oder schriftlich ermahnt, im Wiederholungsfall oder bei besonders schweren Verstößen können die betroffenen Personen in anderen Unterkünften untergebracht werden.

Videoüberwachung

Das Gebäude, die Haus- und Hofeingänge, Treppen sowie Fluren werden 24 Stunden videoüberwacht.

Wäsche

Für das Trocknen der Wäsche stehen Räumlichkeiten zur Verfügung.

Zimmerbelegung

Die Zimmerbelegung ist vorgegeben. Wenn Umzugswünsche bestehen, sind diese mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen. Besuch kann sich in der Zeit von 08:00 bis 22:00 in den Räumlichkeiten aufhalten. Übernachtungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Weilerswist.

Zimmerbegehung

Die Zimmer werden in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Das Ordnungsamt und Sozialteam sind dazu berechtigt, die Zimmer zu Zwecks Kontrollen der Einhaltung der Hausordnung zu betreten.